

Der Steuerberater im Visier der Insolvenzverwalter– die unendliche Geschichte

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Es wird (bislang) in Literatur und Rechtsprechung mehrheitlich auf eine Hinweispflicht des Steuerberaters im Falle von Insolvenzmerkmalen des Mandanten und einem damit ggfs. verbundenen Haftungsrisiko bei Unterlassung abgestellt. Natürlich kommt dies aber auch immer auf die besonderen Umstände und den Mandatsauftrag an.

Im Urteil des BGH (IX ZR 64/12 vom 07.03.2013) handelt es sich um ein "allgemein steuerrechtliches Mandat". Während das Unternehmen bereits überschuldet war, zahlte die Geschäftsführung noch Kredite in nicht unbedeutender Höhe zurück. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Abtretung der Rechte durch die Geschäftsführung (nach erfolgloser Inanspruchnahme), klagte der Insolvenzverwalter gegen den Steuerberater auf Schadensersatz (hälftiges Mitverschulden). Die Rückzahlung der Kredite hätte wegen der Überschuldung des Unternehmens nicht mehr geleistet werden dürfen.

Das Gericht urteilte aber, dass der Steuerberater bei „üblichem Zuschnitt seines Mandates“ nicht verpflichtet ist, seinen Mandanten auf die Pflicht hinzuweisen, die Insolvenzzureife durch eine Überschuldungsbilanz prüfen zu lassen. Das Gericht entschied also zugunsten des Steuerberaters, da eine Hinweispflicht mit der Beratung in einem „allgemein steuerlichen Mandat“ nicht in Übereinstimmung zu bringen wäre. Es sei die originäre Aufgabe des Geschäftsführers, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens im Blick zu behalten. Auch wurde der Steuerberatungsvertrag nicht als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (hier der Geschäftsführer) erkannt.

Das Gericht geht sogar weiter: Es weist darauf hin, dass eine Haftung für Insolvenzverschleppungsschäden nur eintreten kann, wenn der Steuerberater ausdrücklich mit der Prüfung der Insolvenzzureife beauftragt war.

Was bedeutet dieses Urteil nun für die Praxis? Die Haftungsfrage des Steuerberaters nach Insolvenzeröffnung des zu beratenden Unternehmens ist natürlich ein Dauerbrenner und das aktuelle Urteil könnte so zu werten sein, dass womöglich langfristig mit einer Änderung der Sichtweise zu rechnen ist bzw. zumindest genauer differenziert werden wird.

Man muss dieses Urteil also berücksichtigen und die Rechtsprechung weiter beobachten, allerdings ist es auch mit Vorsicht zu begutachten; als "Game Changer" taugt es wohl nicht, denn auch vorher waren die Urteile immer auf bestimmte Gegebenheiten und Vertragswerke abgestellt. Von einer generellen Mithaftung des Steuerberaters konnte ja noch nie gesprochen werden.

Das grundsätzliche Problem ist vielleicht auch ein anderes: Man muss sich die Frage stellen, warum Steuerberater überhaupt so häufig mit besprochenem Problem konfrontiert werden. Die Antwort ist fast banal: Solange Unternehmen Insolvenz anmelden und Insolvenzverwalter mit der Sicherung der Masse beauftragt werden, werden auch weiterhin Steuerberater in Anspruch genommen werden. Häufig aus Prinzip, wohl etwas weniger häufig auch begründet. Aber das Gesetz kennt nun mal (zu Recht) diverse Unterlassungs- und Beihilfekonstellationen. Und solange diese möglicherweise eröffnet sind, wird auch ein Insolvenzverwalter seiner Aufgabe konkret folgen.

Trotz der vermeintlichen Lockerung der Rechtsprechung ändert das Urteil im Wesentlichen aber nichts. Die Einzelfälle gestalten sich einfach zu verschieden. Es sollte weiterhin zu "enthaftenden" Maßnahmen gegriffen werden, wie zum Beispiel eine klare Auftragsformulierung und ggfs. eine Insolvenzantragsempfehlung, wenn sie denn auffällt bzw. abzusehen ist.